

gungen vom Sender zum Empfänger, entweder längs Leitungen (Drahtfernmeldeanlagen) oder durch den Luftraum (Funkanlagen, bestehend aus Funksende- und Funkempfangsanlagen). Träger der Nachricht ist die elektrische Energie, der die Nachricht aufgeprägt ist. Bei Energieentzug oder Verwendung von elektrischer Energie ohne Erlaubnis (die der Koordinierung dient), z. B. Frequenzüberlagerung, treten Störungen auf.

4. Dieser Absatz wurde durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 11. 1985 (GBl. I 1985 Nr. 31 S. 345) eingefügt.

Diese Bestimmung dient dem Schutz der Fernmeldeanlagen vor bestimmten fahrlässigen Nachrichtenverkehrsbehinderungen. Sie ist insoweit Spezialbestimmung im Verhältnis zu den sonstigen Wirtschafts-

schädigungen nach § 167. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt wie bei § 167 ebenfalls vorsätzliche Pflichtverletzung und fahrlässige Folgerherbeiführung (Nachrichtenverkehrsbehinderung) voraus.

Zur Erläuterung der gleichlautenden Tatbestandsmerkmale vgl. insbesondere Ziffern 1, 5 und 7 des § 167. Hinsichtlich der Pflichten zum Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen vgl. Fernmeldeschutz-Anordnung vom 28. 2. 1986 (GBl. I 1986 Nr. 12 S. 163).

5. Handelt es sich um eine verbrecherische Beschädigung nach § 164, sind gemäß § 63 zur Charakterisierung der Straftat beide Bestimmungen anzuwenden.

Tateinheit zwischen § 163 und § 204 Abs. 1 ist nicht möglich (vgl. OG-Inf. 1980/6, S. 35).

§205

Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. § 205 dient der Gewährleistung der Sicherheit des Funkverkehrs. Der Tatbestand erfaßt nur genehmigungspflichtige Funkanlagen. Funkanlagen sind Fernmeldeanlagen, d. h. Funksendeanlagen (Sender) oder Funkempfangsanlagen, aber auch Umsetzer (vgl. dazu § 8 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen).

2. Das Herstellen von Sendern für Funkanlagen umfaßt sowohl Forschungsarbeiten, die gezielt zu einer solchen Anlage führen sollen, als auch die Entwicklung und Fertigung dieser Anlage (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sowie die dazu erlassene 1. DB vom 1.11.1967, GBl. II 1967 Nr. 110 S. 766).

Errichten liegt vor beim Aufbau einer Funkanlage bis zur Betriebsfähigkeit und ein Betreiben erfolgt mit der Inbetriebnahme der Funkanlage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen).

3. Soweit das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nicht genehmigungspflichtig ist, können Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs nicht verletzt werden, z. B. bei Rundfunkempfangsanlagen, deren Errichten und Betreiben bei der Deutschen Post anmeldepflichtig ist (§12 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen). Dasselbe gilt für Amateurfunkstellen, die nur aus einer Empfangsanlage bestehen, und für Funksendeanlagen, mit denen Steuerimpulse zur Fernsteuerung von Spielzeug übertragen werden. Deren Herstellung ist genehmigungspflichtig, nicht aber das Errichten und Betreiben.

Die Genehmigung ist auch notwendig für die Herstellung, den Vertrieb (Veräußerung) und den Besitz von Sendern sowie die Herstellung von Oszillatoren, die so moduliert werden, daß eine Sendung ermöglicht wird.

Der Tatbestand stellt es nicht auf die Größe des Senders, dessen Reichweite und